

GEMEINDE PENTLING

LANDKREIS REGENSBURG

REGION REGENSBURG

BAYERN



SONNENENERGIE BEI POIGN V

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG NACH § 6a BauGB

Vorhabenträger:

FA. ENERPARC AG | KIRCHENPAUERSTRASSE 26 | 20457 HAMBURG

Bearbeitung:

RF INGENIEURBERATUNG GMBH

INGENIEURE ■ STADTPLANER ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

92507 Nabburg - Windpaißing 8 - Tel: 09606/5489998 - Fax: 09606/1324 - Mail: info@rf-ingenieure.de



Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel der Planung	3
2. Verfahrensablauf	4
3. Berücksichtigung der Umweltbelange	6
4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB	8
5. Öffentliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	11
6. Planungsalternativen	14



1. Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Pentling beabsichtigt die Ausweisung einer Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom - Sonnenenergie – im Sinne von § 11 Abs.2 BauNVO.

Konkreter Anlass hierfür ist der Antrag auf Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien auf dem Flurstück Nr. 75 (TF), der Gemeinde Pentling, Gemarkung Poign, durch die Fa. Enerparc AG, Kirchenpauerstraße 26, 20457 Hamburg.

Das entspricht den städtebaulichen Zielen der Gemeinde Pentling, „Erneuerbare Energien“ im Gemeindegebiet verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Die Errichtung der PV- Anlage ist hierzu östlich direkt angrenzend an die bereits an der Bundesautobahn A93 bestehenden Anlage „Sonnenenergie bei Poign“ vorgesehen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei.

Darüber hinaus soll mit dem Ausbau der dezentralen Energieversorgung auch die regionale Wertschöpfung und damit die Entwicklung im ländlichen Raum nachhaltig unterstützt werden.

Nach geltender Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind solche Anlagen in Sonstigen Sondergebieten (§1 Abs. 2 Nr.11 und §11 Abs. 2 BauNVO) zulässig.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll für den Geltungsbereich der parallel aufzustellenden Bebauungsplanung „Sondergebiet Sonnenenergie bei Poign V“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.



2. Verfahrensablauf

Änderungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Pentling hat in seiner Sitzung vom 28.01.2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Die Änderung beinhaltet für eine Teilfläche des im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Flurstücks 75 der Gemarkung Poign, die Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien-Sonnenenergie, sowie teils als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und, zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Bekanntmachung datiert auf den 09.02.2021 (Anschlag a. d. Amtstafel am 10.02.2021, abgenommen am 12.03.2021) und beschreibt entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Absicht, den Flächennutzungsplan mittels Deckblatt Nr. 11 zu ändern.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Gemeinde Pentling führte mit Schreiben vom 08.11.2021 die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch.

Mit Bekanntmachung vom 04.11.2021 (Anschlag a. d. Amtstafel am 08.11.2021, abgenommen am 07.01.2022) erfolgte die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB. Der Vorentwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht lag im Rathaus in der Zeit vom 15.11.2021 bis einschließlich 05.01.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aus. In der Sitzung des Gemeinderates am 27.01.2022 wurden die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen erörtert und abgewogen.

Mit Beschluss vom 27.01.2022 billigte der Gemeinderat der Gemeinde Pentling die Fassung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 27.01.2022.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Pentling führte mit Schreiben vom 29.09.2022 die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch. In der Bekanntmachung vom 29.09.2022 (Anschlag a. d. Amtstafel am 30.09.2022, abgenommen am 15.11.2022) wurde unter Angabe der Arten umweltbezogener Informationen auf die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht lag in der Zeit vom 10.10.2022 bis einschließlich 14.11.2022 im Rathaus zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Feststellungsbeschluss

Die Gemeinde Pentling hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.07.2023 die 11. Flächennutzungsplanänderung „Sonnenenergie bei Poign V“ festgestellt und mit Schreiben



vom 10.07.2023 beantragte die Gemeinde Pentling deren rechtsaufsichtliche Genehmigung durch das Landratsamt Regensburg gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), § 203 Abs. 3 BauGB i. V. mit § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Genehmigung

Durch das Landratsamt Regensburg wurde mit Bescheid vom 27.07.2023 die 11. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Pentling mit Aktenzeichen „S 41-11. Änd. FNPI Pentling-Me“ unter Auflagen (Anpassung der Verfahrensvermerke entsprechend der Formulierungen der Planungshilfe für die Bauleitplanung 2020/21 und erstellen einer Zusammenfassenden Erklärungen).



3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans und ermittelt und beschreibt die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Der Umweltbericht wurde im Laufe des Verfahrens aktualisiert.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind in der Regel bei günstiger Standortwahl als gering einzustufen. Dies trifft auf die Planlage zu.

Lediglich beim Bau der Anlage entstehen durch die Baumaschinen kurzzeitige Emissionen, welche jedoch mit anderen Baumaßnahmen ähnlicher Größenordnung vollumfänglich vergleichbar sind. Kultur- und Sachgüter (wie beispielsweise Bau- oder Bodendenkmäler) werden nicht beeinträchtigt, der Acker geht als Produktionsfläche für Nahrungs- und Futtermittel teilweise verloren, eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist nicht mehr möglich.

Für Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume ergeben sich ebenfalls keine Auswirkungen.

Die „temporäre“ Umwandlung über die Laufzeit der Anlage eines Ackers in eine Grünlandfläche ist als positiv für die Fauna zu bewerten.

Für das Landschaftsbild, den Menschen (Erholung), den Boden, das Wasser wie auch Grundwasser (durch Vermeidungsmaßnahmen) sowie für das Klima und die Luft sind ebenfalls allenfalls geringe Auswirkungen anzunehmen.

Eine erhebliche Fernwirkung der Anlage ist nicht gegeben.

Durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung wie auch Minimierung, beispielsweise die günstige Standortwahl und ein weitestgehender Verzicht auf Versiegelung werden die projektbedingten Auswirkungen gemindert.

Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen im direkten Umfeld der Anlage (Extensivierung von Grünland und Heckenpflanzungen) werden alle weiteren möglichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt ausgeglichen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf Grund der Eigenart des Vorhabens (Aufstellung von Solarmodulen ohne Fundamente), der überaus geringen Versiegelung (nur wenige Quadratmeter durch Transformatoren/ Monitoringgebäude) und des gewählten Standortes (relativ kleiner Flächenbereich ohne erhebliche Fernwirkung) die Umweltauswirkungen durch das Vorhaben durchwegs gering sind. Eine Vorbelastung ist durch die Lage an der Autobahn A93 wie auch der Lage an einem bestehenden Solarpark gegeben.



Erhebliche Auswirkungen - vor allem in Zusammenschau mit den Ausgleichsmaßnahmen – sind nicht zu erwarten.

Ebenfalls sind keine Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gegeben.



4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 15.11.2021 bis 05.01.2022 statt.

Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahme: 25
davon:

Stellungnahmen ohne Einwendungen:	16
Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken:	9

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden neben Anmerkungen und fachlichen Hinweisen/ -Punkten auch zum Teil maßgebliche Belange zum Planungsstand vorgetragen, welche die Planung berühren.

- Die MERO Germany GmbH teilt mit, dass im Planbereich die MERO-Fernleitung liegt. Die Lage der Fernleitung ist mit dem Schutzstreifen von je 5m beidseits der Leitungsachse sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan zeichnerisch darzustellen. Ein Lageplan wurde der Gemeinde übermittelt. Ferner soll die MERO Fernleitung textlich sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan erwähnt werden. Hierfür wurde ein Textvorschlag übersandt.

Der Gemeinderat stimmte mit 17:1 Stimmen dafür, die Anmerkungen/Hinweise geeignet in die 11. Flächennutzungsplanänderung zu übernehmen.

- Die Autobahn GmbH des Bundes teilt mit, dass das Vorhaben sich außerhalb der Baubeschränkungszone befindet. Sollten widererwarten die Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn A93 von Reflexionen der Anlage geblendet werden, soll der Autobahnbetreiber jederzeit berechtigt sein, Abhilfemaßnahmen einzufordern. Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Längsverlegung von Ver- und Versorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A93 nicht erlaubt ist. Ebenso ist die Errichtung einer Übergabestation innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. I FStrG nicht zulässig. Ferner wird mitgeteilt, dass Werbeanlagen mit Auswirkungen auf die Autobahn unzulässig sind.

Der Gemeinderat stimmte mit 17:1 Stimmen dafür, die Anmerkungen/Hinweise geeignet in die 11. Flächennutzungsplanänderung zu übernehmen.

- Die Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, teilt mit, dass im Planungsgebiet ein Bergbaurecht für ein Grubenfeld für Braunkohle verliehen wurde (Louisenzeche II). Dabei handelt es sich um Bergwerkseigentum, dass dem Rechtsinhaber das



nichtbefristete ausschließliche Gewinnungsrecht einräumt. Wird dieses Recht eingeschränkt oder gänzlich verhindert, so erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers. Der derzeitige Rechtsinhaber ist die Stadt Regensburg. Der Rechteinhaber wurden am Verfahren beteiligt und äußerte sich hierzu nicht. Sollten bei den Bauarbeiten unerwartet altbergbauliche Relikte angetroffen werden, sind diese vom Bauherrn zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen. Der Hinweis wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und an den Investor weitergeleitet.

- Der Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd teilt mit, dass durch das Plangebiet bei Fl.Nr. 75 Gem. Poign eine Fernwasserleitung AZ DN 250 verläuft. Diese ist dargestellt und es bestehen keine Einwendungen. Der Zweckverband hält es trotzdem für wichtig und notwendig, im Vorfeld der Maßnahme vom Vorhabenträger eine örtliche Einweisung durchführen zu lassen. Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis und leitet diesen an den Investor weiter.
- Das Sachgebiet Natur- und Umweltschutz gibt den Hinweis, dass keine wasserrechtlichen Verbote betroffen sind. Ferner sollte berücksichtigt werden, dass wild abfließendes Wasser bei Regen entstehen kann, ohne nachteilige Wirkung auf tieferliegende Grundstücke. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. Änderungen in der Planung sind nicht notwendig.

Zum Bodenschutz wird vom Sachgebiet ausgeführt, dass keine Altlasten oder Verdachtsflächen bekannt sind. Ferner soll bei der Errichtung des Solarparks schonend mit dem Boden umgegangen werden, so dass jegliche schädliche Bodenveränderung vermieden wird (z.B. Verdichtung, Vernässung). Bei ungünstigen Bodenfeuchteverhältnissen soll darauf verzichtet werden, das Vorhabengebiet mit schweren Maschinen zu befahren. Zudem ist der Boden zum Schutz vor Erosion baldmöglichst zu begrünen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die dort vorhandenen Böden als sehr wertvoll eingestuft werden und diese grundsätzlich der landwirtschaftlichen Produktion zu erhalten bleiben sollen.

Die Planung sieht eine Modulfläche über die von der EEG geregelten 200 m Linie hinaus vor. Der Beschlussvorschlag, die Modulfläche auf die 200 m – Linien entlang der Bahn in Anbetracht der hochwertigen Böden auf diese Linie zu beschränken, wird mit 8 : 10 der Stimmen abgelehnt, der Plangeltungsbereich wird nicht verändert.

- Das Sachgebiet Tiefbau/Kreisbauhof verweist darauf, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Blendwirkungen der PV-Anlage nicht beeinträchtigt werden dürfen.
- Der Fachreferent für Natur- und Landschaftsschutz erachtet es für notwendig die Ausgleichsflächen zu ändern und fordert eine geänderte Darstellung der Ausgleichsflächen im FNP. Es liegt die Ausgleichsfläche bei dem bereits bestehendem Bebauungsplan „Sonnenenergie Poign (I)“ an der Ostseite. Durch diese Erweiterung



gerät die Ausgleichsfläche in die Mitte der beiden Anlagen. Die Ausgleichsfläche der ersten Anlage sollte an die Ostseite der neuen Anlage verlegt werden.

Der Gemeinderat stimmte mit 16:2 Stimmen dafür, die Anmerkungen/Hinweise geeignet in die 11. Flächennutzungsplanänderung zu übernehmen.

- Das Sachgebiet Bauleitplanung hat durch Roteintragung im Vorentwurf diverse Einwendungen bzgl. der FNP Änderung dargestellt. Der Gemeinderat beschließt mit 16:2 Stimmen, die Roteintragung in die Planung zu übernehmen.
- Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) weist in ihrer Stellungnahme auf die überdurchschnittlich guten Böden hin und dass diese als Grundlage für die Produktion von nachhaltig und regional erzeugten Lebensmittel für die Geltungsdauer des Bebauungsplanes verloren gehen.

Der Beschlussvorschlag, die Modulfläche auf die 200 m – Linien entlang der Bahn in Anbetracht der hochwertigen Böden auf diese Linie zu beschränken, wird mit 8 : 10 der Stimmen abgelehnt, der Plangeltungsbereich wird nicht verändert.



5. Öffentliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach §4 Abs. 2 BauGB fanden in der Zeit vom 24.08.2020 bis 23.09.2020 statt, wobei die Beteiligung der Öffentlichkeit nochmals in der Zeit vom 10.10.2022 bis 14.11.2022 erfolgte.

Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahme: 18
davon:

Stellungnahmen ohne Einwendungen:	7
Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken:	11

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden neben Anmerkungen und fachlichen Hinweisen/ -Punkten auch weitere Anregungen vorgebracht, welche jedoch die Planung in Ihren Grundzügen nicht verändern.

- Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg äußert sich nicht ablehnend zum Verfahren, äußert jedoch einige Hinweise, unter Beachtung dieser Vorgaben Einverständnis mit der Planung in Aussicht gestellt wird.

Zu Grundwasser, Oberflächengewässer:

Das geplante Vorhaben liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet oder in einem Vorranggebiet für die Wasserversorgung, ebenfalls ist kein ermitteltes oder festgesetztes Überschwemmungsgebiet betroffen.

Die Lage im Einzugsgebiet der Wassergewinnung von Obertraubling wird in den Unterlagen geeignet ergänzt.

Der Gemeinderat stimmte mit 19:0 Stimmen dafür, die Anmerkungen/Hinweise geeignet in die 11. Flächennutzungsplanänderung zu übernehmen.

- Die Regierung von Oberfranken – Bergamt – verweist auf die Stellungnahme von 16.12.2021, welche weiterhin aufrechterhalten wird. Weitere, neue Einwände, Anregungen oder Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung zum Status der Abwägung mit Beschlussfassung des Gemeinderates vom 27.01.2022 sind nicht vorgetragen. Änderungen der Planung sind nicht veranlasst.
- Das Sachgebiet S33-2 Natur- und Landschaftsschutz äußert sich nicht ablehnend zum Vorhaben und bittet, die Ausgleichsfläche im Flächennutzungsplan mit der in der PlanZV festgelegten T-Schraffur darzustellen.

Der Gemeinderat stimmte mit 19:0 Stimmen dafür, die Anmerkungen/Hinweise geeignet in die 11. Flächennutzungsplanänderung zu übernehmen.



- Das Sachgebiet 41 – Bauleitplanung, übermittelt mit ihrer Stellungnahme die weiteren Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete des Landratsamtes. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Weiterhin werden in den Bauleitplanunterlagen zur 11. FNP-Änderungen Roteintragungen vorgenommen, welche wie folgt übernommen werden:

Planteil:

- Eintragung der Baubeschränkungszone der A93 in die Legende
- Übernahme der vorherigen FNP-Änderungen in die Planzeichnung
- Anpassung der Sondergebietsbezeichnung
- Darstellung der Geltungsbereichsgrenze in der Karte vor der 11. FNP-Änderung
- Einfügung der Folgenutzung „Landwirtschaft“

Textteil:

- Übernahme alternativer Formulierungsvorschläge Seite 7, 10
- Die Seitenzahlen werden fortlaufend mit Seite 1 von durchnummeriert.
- Die Region wird auf „Regensburg“ abgeändert
- Einfügung eines Übersichtslageplanes (Lage im Gemeindegebiet)
- Übernahme der Formulierungen aus dem Bebauungsplan bzgl. des Bedarfs
- Einfügung des Ziels 6.1 „Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur“ unter Punkt 4.1 der FNP-Änderung
- Anpassung der Formulierung unter 5.4, Ver- und Entsorgung / Infrastruktur: Die örtliche Feuerwehr ist nach Fertigstellung des Parks hinsichtlich des Brandschutzes und der Feuerbekämpfung im Brandfall einzuweisen.

Der Gemeinderat stimmte mit 19:0 Stimmen dafür, die Anmerkungen/Hinweise in die 11. Flächennutzungsplanänderung zu übernehmen.

- Das Sachgebiet 14, Tiefbau, verweist darauf, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Blendwirkungen der PV-Anlage nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Es wird auf die Beschlusslage der Gemeinderatssitzung vom 27.01.2022 bzgl. der Stellungnahme der Autobahn GmbH verwiesen. Es wird vorgeschlagen im Flächennutzungsplan (wie auch im Bebauungsplan) unter Punkt „Immissionsschutz“ zu ergänzen:

„Sollten widererwarten die Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn A93 von Reflexionen der Anlage geblendet werden, ist der Autobahnbetreiber jederzeit berechtigt, Abhilfemaßnahmen einzufordern.“

Der Gemeinderat stimmte mit 19:0 Stimmen dafür, die Anmerkungen/Hinweise in die 11. Flächennutzungsplanänderung zu übernehmen.



- Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verweist auf die „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021, wonach landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität nicht geeignet für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage sind. Grundsätzlich geeignet sind vorbelastete Standorte und verweist darauf, dass ein Standortkonzept durch die Gemeinde erstellt werden sollte.

Bei der Fläche zur 11. Flächennutzungsplanänderung handelt es sich Großteils um einen vorbelasteten Standort (200 m Linie). Nur der weitaus kleinere Teil der Fläche liegt außerhalb der 200 m Linie. Nach dem EEG 2023 wurde die förderfähige Kulisse bereits auf 500 m entlang der Autobahn erweitert. Ein Verbleib dieser Kleinfläche als Ackerstandort lässt eine Wirtschaftlichkeit nicht vermuten.

Der Gemeinderat stimmte mit 19:0 Stimmen dafür, den Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung nicht zu ändern und die Fläche außerhalb der 200m-Linie zu belassen.

- Die Autobahn GmbH Südbayern verweist auf die Stellungnahme vom 07.12.2021, welche weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Es wird vorgeschlagen im Flächennutzungsplan unter Punkt „Immissionsschutz“ zu ergänzen: „Sollten widererwarten die Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn A93 von Reflexionen der Anlage geblendet werden, ist der Autobahnbetreiber jederzeit berechtigt, Abhilfemaßnahmen einzufordern.“

Der Gemeinderat stimmte mit 19:0 Stimmen dafür, die Anmerkungen/Hinweise in die 11. Flächennutzungsplanänderung zu übernehmen.

Daraufhin wird die 11. Flächennutzungsplanänderung durch den Gemeinderat Pentling mit den vorher beschlossenen Anpassungen festgestellt.



6. Planungsalternativen

Im Umweltbericht wird aufgezeigt, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung durchwegs gering sind.

Standorte mit noch geringeren Auswirkungen im naturschutzfachlichen Sinn auf die Schutzgüter sind nicht bekannt bzw. stehen für eine Nutzungsänderung hin zu einer PV-Anlage dem Vorhabensträger nicht zur Verfügung.

Weiterhin liegt die Planungsfläche zu großen Teilen im 200 m (nach EEG 2023 inzwischen 500 m) – Korridor entlang von Autobahnen, welche durch die Autobahn selbst bereits einer gewissen Störung unterliegen (vorbelastete Standorte) und deswegen nach dem EEG besonders vergütet werden. Planungsalternativen wurden deswegen – auch und vor allem unter diesem Gesichtspunkt – nicht geprüft.


Matthias Rembold 711
Landschaftsarchitekt

Seal of the Bayerische Architektenkammer (Bavarian Architects' Chamber) with the text: BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER, LANDSCHAFTS-ARCHITEKT, PUBLIC OFFICIAL REGISTERED ARCHITECTS.